



# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Amt für Landes und Landschaftsplanung

**als Auftraggeber**

und

IGS Servicegesellschaft mbH  
Neuhöferstr. 23  
21107 Hamburg

**als Auftragnehmer**

## **§ 1**

### **Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

## **§ 2**

### **Leistungen des Auftragnehmers**

(1) Gegenstand des Vertrages ist:

Erarbeitung eines Planungskonzeptes zur Umsetzung und Konkretisierung des räumlichen Leitbildes mit der Formulierung von Zielen, Handlungsperspektiven und Maßnahmen zur Qualifizierung des öffentlichen Raumes in Form eines partizipatorischen, experimentellen Workshopverfahren mit Fachöffentlichkeit und Akteuren vor Ort.

(2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

\* Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Workshopverfahrens zu Ende des III. Quartals 2009:

- Konzeptionelle Ausarbeitung der Ziele des Workshopverfahrens
- Betreuung und Begleitung des Workshopverfahrens
- Erstellung einer Dokumentation der Ergebnisse der Workshopverfahrens
- Vorschläge für nächste Schritte innerhalb des Verfahrens zur Abrundung der Dokumentation
- Entwurf eines Konzeptes für nächste Schritte zur Umsetzung der Qualitätsoffensive Freiraum
- Kontaktaufnahme und Pflege der Teilnehmer/innen des Workshopverfahrens insbesondere der so genannten Experten
- Das Angebot des Auftragnehmers ( Anlage 1) ist Bestandteil des Vertrages

(3) Die geforderten Leistungen sind dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

### **§ 3**

#### **Termine**

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern:  
Workshopverfahren bis Ende des III. Quartals 2009  
Dokumentation bis Ende IV Quartal 2009
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit / Zusatzvertrag**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nimmt der Leiter des/der oder sein Vertreter im Amt wahr.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen.  
Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig vom Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.
- (4) Der Auftraggeber benennt als Sachbearbeiter:  
Herrn Steinke  
LP 24
- (5) Der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiter:  
Herrn Peter Adler  
Projektkoordination Marketing  
IGS Servicegesellschaft mbH

## **§ 5**

### **Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von

8.000,00 Euro

in Worten: achttausend

Euro

- (2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.
- (4) Mehrere Auftragnehmer sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.

## **§ 6**

### **Zahlungsweise**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.  
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.  
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Mängelansprüche und Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden  
Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem Auftraggeber von Vertragsabschluß an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

- (4) Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Verjährung**

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Urheberrecht**

- (1) Der Auftraggeber darf die Leistungen des Auftragnehmers auch vor ihrer Veröffentlichung ohne dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf den Auftragnehmer. Hat der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers geändert, so bedarf die Nennung des Auftragnehmers dessen vorheriger Zustimmung. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 10**

### **Kündigung**

- (1) Hat der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

## **§ 11**

### **Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung**

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

## **§ 12**

### **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

## § 13

### Erklärung des Auftragnehmers

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Auftragnehmer, dass er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 11 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 11 VOF vorliegen.
- (2) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

## § 14

### Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den 30. Januar 2009

Der Auftraggeber:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
vertreten durch:

Hans Gabanyi

Wilhelm Schulte

Der Auftragnehmer:

Heiner Baumgarten